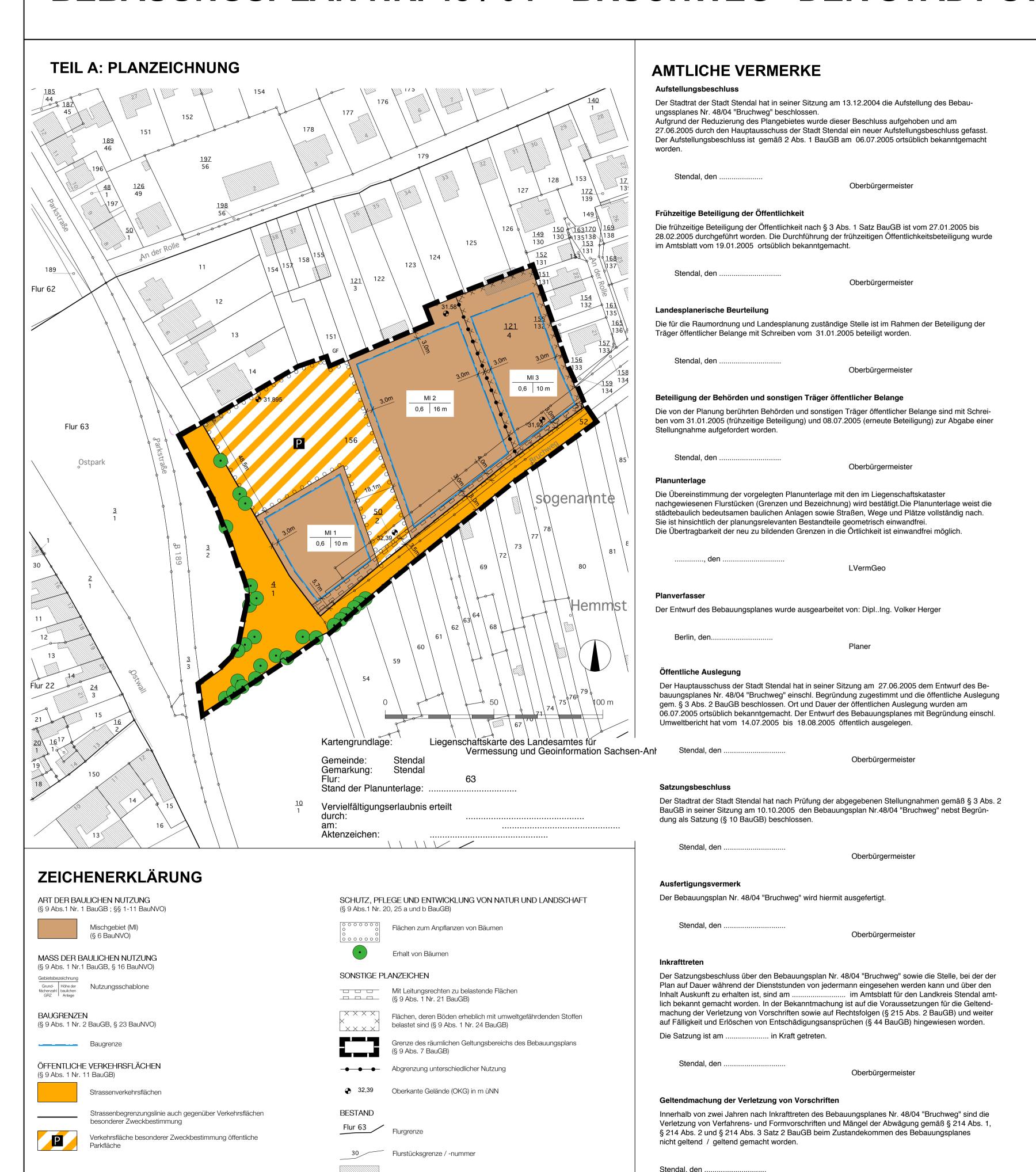
BEBAUUNGSPLAN NR. 48 / 04 "BRUCHWEG" DER STADT STENDAL

GENEHMIGUNGSFASSUNG



TEIL B: TEXT

- Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI, I. S. 1817, 1824)
- in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) in der derzeit gültigen Fassung,
- in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Baurechts im Land Sachsen-Anhalt vom
- 09.02.2001 (GVBI. LSA Nr. 6/2001, S. 50), Artikel 1: Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der in Verbindung mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-
- BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBI. I S.1359) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (GVBI. LSA Nr. 41/2004 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der
- Bekanntmachung vom 11.10.93 (GVBI. LSA Nr.43/1993) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBI, I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBI. I S.1359) in der derzeit gültigen Fassung.

I Textliche Festsetzungen

- In Ergänzung zu den Planzeichen wird folgendes festgesetzt:
- 1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)

- In den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Mischgebiet MI 1, MI 2 und MI 3 festgesetzten Baugebieten sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO folgende gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe nach Abs. 2 Pkt. 6 - Tankstellen nach Abs. 2 Pkt. 7
- Vergnügungsstätten nach Abs. 2 Pkt. 8
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: - Vergnügungsstätten nach Abs. 3 BauNVO

1.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

- In der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche festgesetzten Baufläche ist die Errichtung einer öffentlichen Stellplatzanlage für das Parken von Pkw mit einer Kapazität von maximal 160 Parkplätzen zulässig.
- Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO) Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Pflaster zu befestigen oder in wassergebundener Bauweise herzustellen.
- Höhenbezugspunkt (§ 9 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB) Als Höhenbezugspunkt wird die dem jeweiligen Baugrundstück nächstliegende Höhenangabe der Oberkante des Geländes (OKG) in m über NN festgesetzt.
- Regenwasserrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Für das auf den Baugrundstücken einschließlich der Dachflächen anfallende Regenwasser sind Anlagen zur Rückhaltung vorzusehen.
- 5. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Auf den als Mischgebiet MI 1, MI 2 und MI 3 festgesetzten Bauflächen wird für den hier
- verlaufenden Regenwasserkanal ein Leitungsrecht von 4,0 m Breite zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.
- 6. Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Im als Mischgebiet mit der Bezeichnung MI 1 festgesetzten Baugebietes muss das Schalldämmmaß der westlichen Außenfassade/des ausgebauten Dachraumes (in Richtung der Parkstraße) mindestens 40 dB betragen, wenn sich an dieser Stelle Aufenthaltsräume von Wohnungen befinden.

Grünordnerische Festsetzungen Festsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- 1. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- **1.1** Die Anpflanzung von Nadelgehölzen (Koniferen) ist nicht zulässig.
- 1.2 Innerhalb der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche festgesetzten Baufläche sind je 5 Parkplätze 1 Baum (Hochstamm 3x v. mit DB, 16-18) zu pflanzen. Es sind die für das Plangebiet festgesetzten Arten zu verwenden.
- **1.3** Die Mindestbreite der Pflanzstreifen wird auf 2,0 m festgesetzt.
- 1.4 Für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Nutzgehölzen im Plangebiet sind einheimische Gehölze, wie nachfolgend beispielhaft genannt, zu verwenden:

Feld-Ahorn

Hain-Buche

Färber-Ginster

Wald-Geißblatt

Pflaume

Schlehe

Hunds-Rose

Eingriffliger Weißdorn

Gemeiner Wachholde

Faulbaum, Pulverholz

Purgier-Kreuzdorn

(Acer campestre)

(Carpinus betulus)

(Genista tinctoria)

(Crataegus monogyna)

(Juniperus communis)

(Prunus domestica)

(Prunus spinosa)

(Rhamnus frangula)

(Rosa canina agg.)

(Rosa corymbifera)

(Rosa rubiginosa)

(Rosa tomentosa)

(Rubus fruticosus)

(Sorbus aucuparia)

(Sarothamnus scoparius)

(Salix caprea)

(Rubus caesius)

(Rhamnus catharticus)

(Lonicera pericylmenum

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)
Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus
Roßkastanie	(Aesculus hippocast
Sand-Birke	(Betula pendula)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Kultur-Apfel	(Malus sylvestris)
Zitter-Pappel	(Populus tremula)
Gemeine Kiefer	(Pinus sylvestris)
Pflaume	(Prunus domestica)
Süße Kirsche	(Prunus avium)
Sauer-Kirsche	(Prunus cerasus)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Kultur-Birne	(Pyrus communis)
Trauben-Eiche	(Quercus petraea)
Stiel-Eiche	(Quercus robur)
Nordische Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Winter-Linde	(Tilia cordata)
Sommer-Linde	(Tilia platyphyllos)

und Nußarten (Cerasus avium

(Pyrus communis)

Süß-Kirsche Baum-Hasel (Corvlus colurna) Quitte (Cydonia oblonga Walnuß (Juglans regia) Kultur-Apfel (Malus domestica) (Morus nigra) Pflaume (Prunus domestica)

Kultur-Birne

Oberbürgermeister

Heckenrose Wein-Rose Filz-Rose Kratzbeere Gewöhnliche Brombeere Nordische Eberesche

Alte Apfelsortern, für arme Böden geeignet: Biesterfelder Renette Brettacher Charlamoski Dülmener Roseapfel Klarapfel Martini Pommerscher Krummstie Roter Eiserapfel Wintertaffetapfel

Empfohlene Obstsorten

Hauspflaume (Bauernpflaume) Nancy Mirabelle Ottendorfer Frühe Spilling, auf Typen veredelt

Wilde Eierbirne Süßkirschensorten (frühe Sorten): Kassins Frühe Knauffs Schwarze

Gellert (Gellerts Butterbirne) Oberöstereichische Weinbirne

Köstliche von Charneu

Schweizer Wasserbirne

ALLGEMEINE HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Bodendenkmale zu finden sein, deren Erhaltung vorrangig anzustreben ist.

Werdersche Braune

Ist eine Erhaltung nicht möglich, müssen vor Beginn der Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen stattfinden. Die Dauer und der Umfang der Ausgrabung hängt vom Ergebnis einer Sondage der jeweiligen Fundstelle ab.

1. Die Durchführung der archäologischen Grabung kann auf zwei Arten erfolgen:

- Zum einen kann mit der Durchführung der Grabung ein fachlich anerkannter Projektarbeiter oder Unternehmer privatrechtlich beauftragt werden. In diesem Falle ist eine Genehmigung gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 DenkmSchG LSA durch die Untere Denkmalschutzbehörde erforderlich. In diesem Zusammenhang ist § 15 Abs. 2 DenkmSchG LSA zu beachten. Die von der Unteren Denkmalschutzbehörde erteilte Genehmigung wird voraussichtlich Nebenbestimmungen zur Dokumentation enthalten, die Regelungen zu folgenden Regelungsbereichen treffen: - zeichnerische und fotographische Darstellung der Funde und Befunde
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
- Inventarisierung
- restauratorische Konservierung
- archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung - archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmäler In diesem Fall ist dem Landesamt für Archäologie Gelegenheit zu geben, die Grabung fachlich zu
- schutzbehörde rechtzeitig (in der Regel 14 Tage) vor Maßnahmebeginn anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Grabung durch das Landesamt für Archäologie durchführen zu lassen. Nachforschungen, die in der Verantwortung des Landes (Landesamt für

Archäologie) stehen, bedürfen gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 DenkmSchG LSA keiner gesonderten Genehmigung. Art, Umfang und Dauer der Grabung werden in einer Grabungsvereinbarung

beaufsichtigen. Aus diesem Grund ist der Zeitpunkt der Maßnahme der zuständigen Denkmal-

festgehalten. Die Grabung kann in diesem Falle auch baubegleitend vorgenommen werden. Die bauausführenden Betriebe sind vor der Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend §§ 9 Abs. 3 und 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der zu erwartenden Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Bauarbeiten hinzuweisen. Gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind etwaige Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverändert zu

LAGE DES PLANGEBIETES

lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.





STADT STENDAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 / 04 "BRUCHWEG"

GENEHMIGUNGSFASSUNG

Dipl.-Ing. Volker Herger Freischaffender Stadtplaner Mulackstr. 37, 10119 Berlin Fon: 030 - 282 37 93 Fax: 030 - 97 89 46 24

M 1:1000 / 06. FEBRUAR 2006